LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/3566
zu Drucksache 17/3366
17. 07. 2017

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU)
– Drucksache 17/3366 –

Situation Feuerwehr Boppard-Buchholz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/3366 –** vom 26. Juni 2017 hat folgenden Wortlaut:

Der Vorsitzende des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr in Boppard-Buchholz ist empört. Nach seinen Angaben sind am 21. Juni 2017 zwei Feuerwehrleute vom Dienst entpflichtet worden. Sie hätten von Boppards Bürgermeister Bersch (SPD) die Unterlagen per Post erhalten. Der Vorsitzende sagte dem SWR, er sei „sehr schockiert“ und vermute, dass die Kameraden „mundtot“ gemacht werden sollen, damit sie nicht weiter Kritik üben. Er habe gedacht, die Wogen seien wieder geglättet.
Die Mehrheit der Feuerwehrleute aus Boppard-Buchholz hatte vergangene Woche vorübergehend den Dienst niedergelegt, um damit gegen die Mängel an ihrem Gerätehaus zu protestieren, die sie seit Jahren immer wieder anprangern. Hauptkritikpunkt ist das Gerätehaus. Es sei viel zu klein, um vernünftig arbeiten zu können. Inzwischen sei es auch so marode, dass die Sicherheit der Feuerwehrleute gefährdet sei, sagte in diesem Zusammenhang der Zugführer dem SWR.
Laut der Internetseite der Freiwilligen Feuerwehr aus Boppard-Buchholz ist die Einsatzbereitschaft stark eingeschränkt.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass am 21. Juni 2017 zwei Feuerwehrleute vom Dienst entpflichtet wurden? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?
2. Können die zwei Feuerwehrleute Widerspruch gegen die Entpflichtung einlegen? Wenn ja, wurden sie auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht?
3. Hat der Bürgermeister vor der Entpflichtung der zwei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen den Wehrleiter und den Wehrführer nach § 12 Abs. 5 Brand- und Katastrophenschutzgesetz angehört? Wenn nein, warum nicht, und was hat das für rechtliche Folgen, was die Rechtmäßigkeit der Entpflichtung angeht?
4. Hat der Bürgermeister vor der Entpflichtung der zwei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen diese nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz angehört? Wenn nein, warum nicht, und was hat das für rechtliche Folgen, was die Rechtmäßigkeit der Entpflichtung angeht?
5. Liegen Anhaltspunkte für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Bürgermeister vor? Wenn nein, warum nicht?
6. Liegen Anhaltspunkte für den Anfangsverdacht einer Straftat gegen den Bürgermeister vor? Wenn nein, warum nicht?
7. Ist die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Boppard-Buchholz sichergestellt, und welche Maßnahmen werden aufgrund des Mängelberichtes der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2017 ergriffen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) erfüllen die Gemeinden ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Die Feuerwehr untersteht als gemeindliche Einrichtung dem Bürgermeister. Dieser kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Wehrleiters, in Ortsgemeinden auch des Ortsbürgermeisters und des Wehrführers, entpflichten; mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr (§ 12 Abs. 5 LBKG).

Die (Rechts-)Aufsicht über die kommunalen Aufgabenträger richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 41 Abs. 1 LBKG).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein. Die Entpflichtung erfolgte auf Grundlage des § 12 Abs. 5 LBKG am 20. Juni 2017.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 21. August 2017

Zu Frage 2:

Die Entpflichtung aus dem Feuerwehrdienst ist ein Verwaltungsakt, gegen den nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt und nach § 81 VwGO Anfechtungsklage erhoben werden kann. Nach Auskunft der Stadt Boppard enthielt die Entpflichtung keine Rechtsbehelfsbelehrung. Dies hat zur Folge, dass die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs nicht auf einen Monat begrenzt, sondern nach § 58 Abs. 2 VwGO innerhalb eines Jahres möglich ist.

Zu Frage 3:

Nach Auskunft der Stadt Boppard erfolgte eine Anhörung des Wehrleiters und des Wehrführers, sie sei vom zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Boppard durchgeführt und hinreichend klar dokumentiert worden.

Zu Frage 4:

Nach § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist dem Beteiligten vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in seine Rechte eingreift, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Nach Auskunft der Stadt Boppard erfolgte keine Anhörung der zwei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vor der Entpflichtung. Nach Auffassung der Stadt konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG von der Anhörung abgesehen werden, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug und auch im öffentlichen Interesse geboten war. Ohne Vorankündigung hatten die beiden dem Bürgermeister der Stadt Boppard namentlich bekannten Betroffenen in der Jahreshauptversammlung ihren aktiven Dienst nicht nur für beendet erklärt, sondern auch den für die Einsatzbereitschaft unabdingbaren Funkmeldeempfänger sowie den Schlüssel für das Gerätehaus abgegeben. Damit waren die Betroffenen objektiv und tatsächlich nicht mehr einsatzbereit. Sie befanden sich damit u. a. in der gegenwärtigen und konkreten Gefahr der persönlichen Haftung aufgrund einer Dienstverweigerung im Einsatzfall. Ihr Rechtsstatus war mit der aktiven Dienstverweigerung sofort und unmittelbar ungeklärt. Wären die beiden Betroffenen trotz ihres ungeklärten Rechtsstatus und entgegen der zuvor ernstlich erklärten Dienstverweigerung bei einem Katastropheneinsatz gleichwohl mit ausgerückt, hätte der Versicherer die Leistung bei einem Personenschaden verweigern können. Die sofortige statusrechtliche Klärung auch unter Fürsorgegesichtspunkten war damit unabdingbar.

Eine unterbliebene Anhörung kann möglicherweise noch im Widerspruchsverfahren geheilt werden. Letztlich entscheidet über die Wirksamkeit eines Entpflichtungsbescheids ein Verwaltungsgericht.

Zu Frage 5:

Der zuständigen Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises liegen keine Erkenntnisse der schuldhaften Verletzung dienstlicher Pflichten des Bürgermeisters der Stadt Boppard vor, die die Einleitung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigen würden.

Zu Frage 6:

Die Prüfung des Anfangsverdachts einer Straftat obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft. Gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist sie zum Einschreiten verpflichtet, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Dem in der Kleinen Anfrage mitgeteilten Sachverhalt lassen sich solche nicht entnehmen.

Zu Frage 7:

Nach Auskunft der Stadt Boppard war im Zeitraum von Mittwochabend, 14. Juni, bis Dienstag, 27. Juni 2017 die zuständige Leitstelle instruiert, im Einsatzfalle neben dem Löschzug Buchholz auch die umliegenden Löschzüge Boppard, Nörtershausen und Emmelshausen zu alarmieren. Ab 27. Juni 2017 war die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Boppard-Buchholz wieder voll hergestellt. Weiterhin sind nach Aussage der Stadt Boppard zwischenzeitlich Fachfirmen aufgefordert worden, Angebote zum Einbau einer Abgasabsauganlage abzugeben. Der Einbau soll kurzfristig erfolgen. Auf dem Hallenstellplatz des Mehrzweckfahrzeuges (MZF) soll kurzfristig ein abgetrennter Umkleidebereich zur Sicherstellung der absoluten Schwarz-Weiß-Trennung eingerichtet werden. Zwar ist für das betroffene MZF ein Hallenstellplatz nicht zwingend erforderlich, dennoch soll das Kfz in einem noch zu errichtenden Anbau an das vorhandene Gerätehaus untergebracht werden. Hierfür und für die vollständige Beseitigung aller von der Unfallkasse festgestellten Mängel hat der Stadtrat im am 19. Juni verabschiedeten Nachtraghaushaltsplan den Mittelansatz von 150 000 auf 400 000 Euro erhöht. Die Unfallkasse wird über alle ergriffenen Maßnahmen durch die Stadt Boppard informiert.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär